

Bundessozialgericht

7 BA 96/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

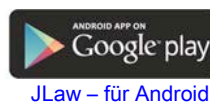
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1989
durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die
Richter K ö n i g und S a t t l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 10. Juni 1988 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Die Beschwerde, mit der die Klägerin die Zulassung der Revision allein deswegen begehrt, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimißt (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), ist unzulässig. Ihr Vorbringen genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt. Hierzu muß insbesondere die Rechtsfrage, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen soll, klar bezeichnet und ihre Grundsätzlichkeit schlüssig und substantiiert dargelegt werden. Daran fehlt es hier.

Mit ihrem Vorbringen, die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich daraus, daß durch das Bundessozialgericht festgestellt werde, wo die Grenzen der Verhältnismäßigkeit bei der Verweigerung der Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung liegen, zeigt die Klägerin einen komplexen Sachverhalt auf, der der Zerlegung in mehrere Rechtsfragen zugänglich ist. Damit hat sie eine konkrete Rechtsfrage, welche der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen soll, nicht hinreichend bezeichnet. Dies ist aber erforderlich, denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einer Vielzahl von Rechtsfragen, die der komplexe Sachverhalt aufweist, diejenige herauszusuchen, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen kann. Dies obliegt vielmehr dem Beschwerdeführer (vgl BVerwG Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr 100; Hennig/Danckwerts/König, SGG, § 160a Erl. 7.7.3.; siehe auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

Darüber hinaus fehlt es an Darlegungen, ob der von der Klägerin aufgezeigte Fragenkomplex überhaupt klärungsfähig ist. Nach ihrem Vortrag in der Beschwerdebegründung ist das Landessozialgericht (LSG) bei seiner Entscheidung von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, indem es festgestellt habe, daß die zahlreichen Mängel schon bei der Überprüfung von nur dreizehn Arbeitnehmern



- 3 -

gefunden worden wären. In Wirklichkeit seien jedoch nicht nur dreizehn Arbeitnehmer überprüft worden, sondern von allen überprüften Arbeitnehmern seien bei dreizehn Mängel festgestellt worden. Es ist daher nicht auszuschließen, daß weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Dann könnte sich aber ergeben, daß sich das Bundessozialgericht selbst nach Zulassung der Revision auf eine Zurückverweisung der Sache an das LSG beschränken müßte, ohne zu der von der Klägerin als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage Stellung nehmen zu können. Selbst wenn man unterstellt, daß eine entsprechende Rechtsfrage ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist, stellt sich also möglicherweise nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Daß und warum dies dennoch der Fall sein würde, hätte von der Klägerin aufgezeigt werden müssen, was nicht geschehen ist.

Abgesehen davon ist Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat. Gerade dies aber macht die Klägerin im wesentlichen zum Gegenstand ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Im Kern erstrebt sie nämlich, wie aus ihrem Vorbringen hervorgeht, die ihr genehme Würdigung der Verhältnisse ihres Falles im Hinblick auf die Auslegung des Art 1 § 3 Abs 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dies eröffnet aber die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die Beschwerde muß daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung
von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)